

Newsletter

25. Januar 2021

Aktuelles...

...aus der Tariflandschaft

Anpassung der Regelungen zur notwendigen Kinderbetreuung bei Schließung von Einrichtungen zur Betreuung von Kindern, Schulen oder Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen sowie der Akutpflege

Die entsprechenden Regelungen wurden mit dem Bezugsrundschriften fortgeschrieben und erweitert. Der anspruchsberechtigte Personenkreis für einen Entschädigungsanspruch wurde um Personen erweitert, die eine abgesonderte Person betreuen oder pflegen müssen, weil in diesem Zeitraum keine anderweitige zumutbare Betreuungs- oder Pflegemöglichkeit sichergestellt werden kann.

Ferner wurden diese Regelungen, die ursprünglich bis zum 31. Dezember 2020 befristet waren, bis zum 31.03.2021 verlängert.

Quelle: Rundschreiben des BMI – Az: D5-31001/7#39, D2-30106/28#4 vom 21. Dezember 2020

Regelungen zur Entgeltberechnung bei Freistellung/Arbeitsbefreiung im Zusammenhang mit dem Corona-Virus

In den Fällen, in denen der Arbeitgeber einen Arbeitnehmer zum Beispiel aus Vorsorgegründen von der Arbeitsleistung einseitig freistellt oder ein Tätigkeitsverbot aufgrund einer behördlich angeordneten Quarantäne macht, das Bezugsrundschriften Vorgaben, wie die Entgeltberechnung des Arbeitnehmers zu erfolgen hat.

Quelle: Rundschreiben des BMI – Az: D5-31002/17#10 vom 8. Dezember 2020

Maßnahmen zur Umsetzung der Abordnung/Zuweisung von Arbeitnehmern zur personellen Unterstützung durch den Bund bei der Bekämpfung der andauernden Corona-Pandemie

Bedingt durch die Impfkampagne im Rahmen der Bekämpfung der Corona-Pandemie wurden die Regelungen zur personellen Unterstützung durch Arbeitnehmer des Bundes mit dem Bezugsrundschriften sachlich erweitert. Es wird dargelegt, wie eine Abordnung zu einer anderen Dienststelle des Bundes oder auch eine Zuweisung zum Beispiel zu einer Dienststelle der Landesverwaltung erfolgt. Das Rundschreiben beschreibt ferner für die Dauer des Einsatzes die Möglichkeit zur Weiterzahlung von Zulagen sowie auch Regelungen zum Erhalt bestehender Eingruppierungen.

Quelle: *Rundschreiben des BMI – Az: D5-31002/70#1 vom 17. Dezember 2020*

Zulage und Vorweggewährung von Erfahrungsstufen zur Gewinnung und Bindung von Fachkräften

Das BMI hat mit seinem Bezugsrundschriften die Maßnahmen zur Gewinnung und Bindung von Fachkräften neu gefasst und darin insbesondere den Geltungsbereich ausgeweitet. Demnach können die Maßnahmen für Beschäftigte der Entgeltgruppen 10 bis 15 mit informationstechnisch geprägten Tätigkeiten oder mit ingenieurmäßigen Zuschnitt angewandt werden. Ferner gelten sie für Beschäftigte mit ärztlicher Approbation außerhalb von Krankenhäusern der Bundeswehr, wenn die den Arbeitsplatz prägende Tätigkeit eine entsprechende Ausbildung zur Ärztin beziehungsweise zum Arzt erfordert.

Quelle: *Rundschreiben des BMI – Az: D5-31002/4#25 vom 18. Dezember 2020*

...aus der Bundeswehr

Arbeitsbefreiung für den Einsatz als ehrenamtlicher Wahlhelfer im Rahmen von Kommunal-, Landtags- oder der Bundestagswahl im Jahr 2021

Arbeitnehmer, die im Rahmen der genannten Wahlen ehrenamtlich als Wahlhelfer eingesetzt werden, erhalten einen Tag Arbeitsbefreiung auf Grundlage des Bezugserlasses. Voraussetzung ist, dass das gezahlte Erfrischungsgeld in der Wahlvorstandsfunktion als Beisitzer, Schriftführer, stellvertretender Schriftführer oder stellvertretender Wahlvorsteher einen Betrag in Höhe von 31,24 Euro nicht übersteigt. In der Funktion als Wahlvorsteher liegt eine wesentliche Überschreitung dann vor, wenn der Betrag in Höhe von 43,74 Euro überschritten wird.

Quelle: *Erlass BMVg R II 4, P II 6, P II 7 – Az 18-20-03 vom 4. Januar 2021*

Zusätzliche betriebliche Altersversorgung (VBL) bei einem Wechsel zu einem anderen Arbeitgeber beziehungsweise bei Beurlaubung

Die Allgemeine Regelung liefert Vorgaben, wie mit der Fortführung der zusätzlichen betrieblichen Altersversorgung bei der VBL umzugehen ist beziehungsweise in welchen Konstellationen fortgeführt werden kann, wenn der Arbeitnehmer zu einem anderen Arbeitgeber wechselt oder sich beurlauben lässt.

Die Regelung wurde nunmehr vollständig ohne inhaltliche Änderungen aktualisiert.

Quelle: Allgemeine Regelung A1-1434/0-5001 in der dritten Version vom 15. Januar 2021

Gewährung der Zulage für Vorarbeiterinnen und Vorarbeiter sowie Vorhandwerkerinnen und Vorhandwerker

Das BMVg hat zur Zulage für Vorarbeiterinnen und Vorarbeiter sowie Vorhandwerkerinnen und Vorhandwerker nach § 15 TV Entgeltordnung Bund ein regelungsnahes Dokument verfasst und dieses nunmehr zu einer zweiten Version fortgeschrieben.

Die Fortschreibung wurde aufgrund des Inhalts des Änderungsvertrags Nummer 7 über die Entgeltordnung des Bundes vom 9. September 2019 erforderlich und führte unter anderem zu Konkretisierungen bei den tariflichen Anspruchsvoraussetzungen.

Quelle: Regelungsnahes Dokument ARD1300/18 in der zweiten Version vom 11. Januar 2021

...aus der politischen Landschaft

COVID-19 als Berufskrankheit

Eine durch COVID-19 verursachte Erkrankung kann eine Berufskrankheit (BK) im Sinne der Nummer 3101 der Berufskrankheitenliste sein. Entsprechend der Bezeichnung der BK Nummer 3101 setze die Anerkennung voraus, dass die Betroffenen "im Gesundheitsdienst, in der Wohlfahrtspflege oder in einem Laboratorium tätig oder durch eine andere Tätigkeit der Infektionsgefahr in ähnlichem Maße besonders ausgesetzt" waren. Bei diesen Tätigkeiten sei typischerweise von einem deutlich erhöhten Infektionsrisiko auszugehen.

"Die Aufzählung ist aber nicht abschließend, sodass auch in anderen Berufszweigen eine Anerkennung als Berufskrankheit grundsätzlich möglich ist. Voraussetzung hierfür ist, dass vergleichbare Infektionsrisiken mit COVID-19 wie im Gesundheitsdienst, in der Wohlfahrtspflege oder in einem Laboratorium festgestellt werden", heißt es in der Antwort. Um dies zu prüfen, habe das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) verschiedene Stellen und Einrichtungen wie das Robert-Koch-Institut, die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin und die Landesgesundheitsämter der großen Flächenstaaten um Daten gebeten.

In den Tätigkeiten, in denen derzeit keine Anerkennung einer COVID-19-Erkrankung als Berufskrankheit möglich ist, ist nach Angaben der Regierung jedoch die Anerkennung als Arbeitsunfall möglich. Hierdurch werde ebenfalls das Leistungsspektrum der gesetzlichen Unfallversicherung eröffnet, so die Bundesregierung.

Quelle: Pressemitteilung des Bundestages (hib 1387/2020) –Kleine Anfrage 19/24562 und Antwort 19/24982 - vom 15. Dezember 2020

Zukunft der Riester-Rente

Die Bundesregierung arbeitet derzeit an einer Reform der privaten Altersvorsorge, die Meinungsbildung dazu ist aber noch nicht angeschlossen. Das schreibt sie in einer Antwort auf eine Kleine Anfrage einer Bundestagsfraktion Die Abgeordneten wollten wissen, ob es konkrete Reformvorschläge gibt und welche Mehrkosten dadurch entstehen könnten. Auch die Rentenhöhe und der Beitragssatz der Gesetzlichen Rentenversicherung ohne "Mehr-Säulen-Modell" wurde erfragt.

Hierzu gibt es laut Bundesregierung allerdings keine Berechnungen. Bei einer umfassenden Nutzung der privaten Zusatzversicherung entstehen laut Antwort erhebliche Mehrkosten. Bei einem jährlichen Sparbetrag von 2.100 Euro (Höchstbetrag) durch alle pflichtversicherten Arbeitnehmer steige das Volumen der jährlichen Zulagen um sechs Milliarden Euro. Insgesamt entstünden im Vergleich zum Status quo zusätzliche jährliche Steuermindereinnahmen in Höhe von rund 13,7 Milliarden Euro.

Bei privaten Altersversicherungen garantieren die Versicherungsunternehmen ihren Kunden, dass das gebildete Kapital zum Auszahlungszeitpunkt mindestens so hoch, wie die Summe der gezahlten Beiträge ist. Eine steuerliche Förderung von reinen Aktienanlagen als Form der Altersvorsorge sei laut Bundesregierung nicht zielführend, da "die Kapitalrückzahlung nicht garantiert ist und das erwirtschaftete Vermögen zudem auch jederzeit für andere Zwecke als die Altersvorsorge verwendet werden kann".

Quelle: Pressemitteilung des Bundestages (hib 1379/2020) –Kleine Anfrage 19/23363 und Antwort 19/23764 - vom 14. Dezember 2020

Vorteil: Betriebsrat

In Betrieben mit Betriebsrat haben 60 Prozent der Beschäftigten in Kurzarbeit von einer Aufstockung ihrer Bezüge profitiert. In Betrieben ohne Betriebsrat seien dies lediglich 32 Prozent gewesen, schreibt die Bundesregierung in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage einer Bundestagsfraktion und bezieht sich dabei auf Daten der Hans-Böckler-Stiftung. Die Existenz von Regelungen zum Homeoffice bejahten demnach 73 Prozent der Befragten aus Betrieben mit Betriebsrat, jedoch nur 43 Prozent der Beschäftigten aus Betrieben ohne Betriebsrat. Die Bundesregierung bekräftigt in der Antwort ihr Ziel, die Gründung und Wahl von Betriebsräten erleichtern zu wollen. Dazu soll die Möglichkeit geschaffen werden, das vereinfachte Wahlverfahren breiter als bisher anwenden zu können.

Quelle: Pressemitteilung des Bundestages (hib 1365/2020) –Kleine Anfrage 19/24188 und Antwort 19/24630 - vom 9. Dezember 2020

Anforderungen bei der Arbeit

Im Jahr 2018 ist von 8,2 Prozent der Beschäftigten verlangt worden, bei der Arbeit nicht Erlerntes/Beherrschtes zu können (2012: 7,6 Prozent). 43,6 Prozent dieser Gruppe haben dies als Belastung empfunden (2012: 42,3 Prozent). Das geht aus der Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage einer Bundestagsfraktion hervor.

Quelle: Pressemitteilung des Bundestages (hib 30/2021) –Kleine Anfrage 19/23898 und Antwort 19/25224 - vom 7. Januar 2021

Lange Arbeitszeiten in Industrie und Handwerk

Im Jahr 2019 hatten 92 Prozent der Männer Arbeitsverträge mit 35 Stunden und mehr, bei Frauen sind es 52 Prozent gewesen. Junge Beschäftigte (15 bis 34 Jahre) weisen insgesamt häufiger vertraglich vereinbarte Arbeitszeiten von 35 Stunden und mehr auf als ältere Beschäftigte. Vereinbarte Arbeitszeiten von 35 Stunden und mehr kommen vor allem in der Industrie (91 Prozent) und im Handwerk (88 Prozent) vor. Im Vergleich zu anderen Wirtschaftsbereichen zeigen sich in Dienstleistung (38 Prozent) und Öffentlichem Dienst (33 Prozent) häufiger vereinbarte Arbeitszeiten von 10 bis 34 Stunden. Diese Informationen sind Teil des Berichts der Bundesregierung über den Stand von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit und über das Unfall- und Berufskrankheitengeschehen in der Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2019, der nun als Unterrichtung vorliegt.

Quelle: Pressemitteilung des Bundestages (hib 30/2021) –Unterrichtung 19/25420 - vom 7. Januar 2021

Beitrittserklärung

Mitgliedsnummer

(wird durch die Bundesgeschäftsstelle vergeben)

Ich erkläre hiermit mit Wirkung vom meinen Beitritt zum

VERBAND DER ARBEITNEHMER DER BUNDESWEHR e.V. im dbb 53123 Bonn • Rochusstraße 178

Name Vorname Geburtstag

PLZ Ort Straße/Haus-Nr.

Berufs- oder Funktionsbezeichnung E-Mailadresse / Telefon (Erreichbarkeit tagsüber)

Beschäftigungsdienststelle Straße/Haus-Nr.

PLZ Ort Personalbearbeitende Dienststelle

Entgeltgruppe: Teilzeitbeschäftigt: Ja, zu % Nein
Auszubildende/r: Ja

Werber: Mitgliedsnummer:

Ich bin noch Mitglied in der Gewerkschaft Ich beantrage Beitragsfreiheit bis zur Beendigung der Kündigungsfrist am:

Bereich (I-VIII) Bundesland Standortgruppe

Erteilung einer Einzugsermächtigung und eines SEPA-Lastschriftmandats

VERBAND DER ARBEITNEHMER DER BUNDESWEHR E.V. IM DBB, ROCHUSSTRAßE 178, 53123 BONN

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE97VAB00000337141

Mandatsreferenz: Wird vom VAB nach Zuteilung der Mitgliedsnummer separat mitgeteilt.

EINZUGSERMÄCHTIGUNG:

Ich ermächtige den VAB - Verband der Arbeitnehmer der Bundeswehr e.V., Rochusstraße 178, 53123 Bonn widerruflich, die von mir zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge in der jeweils gültigen Höhe bei Fälligkeit durch Lastschrift von meinem Konto wiederkehrend

vierteljährlich halbjährlich jährlich einzuziehen.

SEPA-LASTSCHRIFTMANDAT:

Ich ermächtige den VAB, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom VAB auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Name des Kontoinhabers (Name, Vorname) Straße und Hausnummer PLZ und Ort

Name der Bank BIC IBAN

Monatsbeiträge 2021

Datenschutzhinweis:

Ich bin damit einverstanden, dass die vorstehend gemachten Angaben zum Zwecke der satzungsmäßigen Aufgaben des VAB verarbeitet werden.

Ihre personenbezogenen Daten werden vom VAB gemäß der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem deutschen Datenschutzrecht (BDSG) für die Begründung und Verwaltung Ihrer Mitgliedschaft erhoben, verarbeitet und genutzt. Im Rahmen dieser Zweckbestimmungen werden Ihre Daten ausschließlich zur Erfüllung der gewerkschaftlichen Aufgaben an diesbezüglich besonders Beauftragte weitergegeben und genutzt. Die europäischen und deutschen Datenschutzgesetze gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung. Weitere Hinweise zum Datenschutz finden Sie in unserer Datenschutzrichtlinie unter: <http://www.vab-gewerkschaft.de/servicenav/datenschutz.php>.

Entg.Grp	Beitrag
1	€ 10,00
2	€ 12,00
2Ü	€ 12,50
3	€ 13,00
4	€ 13,50
5	€ 14,00
6	€ 14,50
7	€ 15,00
8	€ 15,75
9a	€ 16,25
9b	€ 17,50
9c	€ 19,00
10	€ 20,00
11	€ 21,00
12	€ 22,25
13	€ 23,75
14	€ 25,50
15	€ 27,75
15 Ü	€ 36,00

Entg.Grp Krankenhaus	Beitrag
P 05	€ 12,75
P 06	€ 13,50
P 07	€ 15,00
P 08	€ 15,75
P 09	€ 17,25
P 10	€ 17,75
P 11	€ 19,00
P 12	€ 19,50
P 13	€ 21,00
P 14	€ 21,50
P 15	€ 22,00
P 16	€ 22,50

Ort Datum Unterschrift

Der MITGLIEDSBEITRAG beträgt monatlich 0,5 % (Stufe 3) der jeweiligen (auch gesicherten) Entgeltgruppe. Arbeitnehmer in § 11 TV UmBw und Teilzeitbeschäftigte mit einer Beschäftigung bis zu 75% der regelmäßigen Arbeitszeit zahlen die Hälfte des jeweiligen Monatsbeitrages, aufgerundet auf € 0,25. Beitrag für Rentner: € 3,50/Monat. Auszubildende: € 2,50/Monat.

Im Mitgliedsbeitrag enthalten ist eine DIENSTHAFTPFLICHTVERSICHERUNG sowie eine FREIZEITUNFALLVERSICHERUNG bei der DBV mit einer Todesunfallentschädigung von € 1.250, einer Invaliditätsentschädigung bis zur Höhe von € 3.750 und einem Unfall-Krankenhaustagegeld von € 5,-.